

Tischler Nord Sonder-Rundmail Corona-Virus – Update I

Aufgrund der zahlreichen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie und den Maßnahmen zur Einschränkung der Personenkontakte haben wir einige Infos für unsere Betriebe zusammengestellt. Wir untergliedern dabei in die Bereiche PERSONAL-FINANZEN-VERTRÄGE

PERSONAL - Freistellung, Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne

- 1) Leidet ein MA unter leichten Erkältungssymptomen, so kann er nach telefonischer Rücksprache mit seinem Arzt eine Krankschreibung für bis zu 14 Tage erhalten. Der Arbeitgeber zahlt den Lohn aufgrund der AU fort und erhält ggf. eine Erstattung der Krankenkasse aus der Umlagekasse U1 im vereinbarten Umfang (50-80 %).
- 2) Hatte der MA Kontakt zu einer infizierten Person oder war im Urlaub in einem Risikogebiet, so sollte die Person wegen der **konkreten** Infektionsgefahr freigestellt und vom Betrieb ferngehalten werden. Aufgrund der konkreten Ansteckungsgefahr der Mitarbeiter seine Arbeitsleistung im Betrieb zum Schutz der übrigen Belegschaft nicht erbringen. Dieser hat zwar grundsätzlich nach §616 BGB einen Vergütungsanspruch, der aber durch Ziffer 44 unseres Manteltarifvertrags eingeschränkt wird (abschließende Liste der bezahlten Freistellungen). Ist der Verdacht eher unkonkret, so besteht bei einer Freistellung ein Fortzahlungsanspruch während der Freistellung. Man sollte daher erst einmal Überstunden abbauen lassen oder die Möglichkeit des Home-Office prüfen.
- 3) Wird von der Behörde für einen MA ein berufliches **Tätigkeitsverbot** (Quarantäne) verhängt, so zahlt der Betrieb den Lohn bis zu 6 Wochen fort (wie bei einer AU), hat aber gegenüber der Behörde einen Erstattungsanspruch in voller Höhe (inkl. AG-Anteile Sozialversicherung). Diesen Anspruch muss er innerhalb von 3 Monaten geltend machen. Lassen Sie sich als Nachweis das Schreiben der Behörde vom MA vorlegen. Den [Antrag](#) für Schleswig-Holstein gibt es im Internet beim [Landesamt für soziale Dienste](#). Den Antrag für Hamburg soll es demnächst auf der Seite von hamburg.de geben.
- 4) Auch **Selbstständige** können bei einer über ihre Person verhängten Quarantäne einen Verdienstaufschlag gegenüber der anordnenden Behörde geltend machen. Wird der gesamte Betrieb durch Quarantäne stillgelegt, so können Selbstständige bei einer Existenzgefährdung zudem einen Antrag auf Entschädigung der nicht gedeckten Betriebsausgaben stellen, sofern diese Unterbrechung nicht durch eine Versicherung abgedeckt ist. Hier sollte auf jeden Fall aber ein fristwahrender Antrag gestellt werden.
- 5) Durch die Schließung von KITAS kommt es vermehrt vor, dass MA die **Betreuung des Kindes** selbst übernehmen müssen und nicht zur Arbeit erscheinen können. Diese Freistellung ist ebenfalls nicht durch die Auflistung im Manteltarifvertrag gedeckt, so dass in diesen Fällen **kein** Anspruch auf **Fortzahlung** besteht. Hier sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Regelung finden: bezahlter oder unbezahlter Urlaub, Abbummeln, Home-Office.
- 6) Entsteht durch den Ausfall von Mitarbeitern die Notwendigkeit, die **Arbeitszeit** der verbliebenen MA zu **erhöhen**, so kann dies gemäß Tarifvertrag (Ziffer 22 – auch Samstag- und 28 – bis **max. 50 Std.** - Manteltarifvertrag) unter Beachtung des Arbeitszeitgesetzes geschehen. Weitere Infos beim Verband.
- 7) Gemäß Ziffer 39 MTV Tischler kann bei Betriebsstörungen, die nicht durch den Arbeitgeber zu vertreten sind, die **ausgefallene Arbeitszeit** innerhalb von 5 Wochen nachgeholt werden.

PERSONAL - Urlaub anordnen?

Um Arbeitsausfall kurzfristig zu kompensieren kann auch **Resturlaub** aus **2019 angeordnet** werden. Auch noch bestehender **Urlaub** aus **2020** kann in begrenztem Umfang angeordnet werden (i.d.R. **max. 2 Wochen**, da MA in ihrer persönlichen Urlaubsplanung nicht zu sehr eingeschränkt werden dürfen. Weiterhin können Überstunden abgebummelt werden. Ein Aufbau von Minusstunden auf dem Arbeitszeitkonto birgt das Risiko, dass diese zu Lasten des Arbeitgebers im Falle einer Kündigung nicht mehr ausgeglichen werden können.

PERSONAL - Kurzarbeit anmelden?

Die **Voraussetzungen** zur Beantragung von Kurzarbeitergeld sollen im Rahmen der Corona-Epidemie ab 1. April 2020 (befristet bis Ende 2021) **geloockert** worden. Dazu muss eine Beeinträchtigung (Zulieferschwierigkeiten oder Auftragseinbruch) durch die Pandemie eingetreten sein, die dazu führt, dass mind. 10 % (sonst 30%) der Mitarbeiter von einem unvermeidbaren und vorübergehenden Arbeitsausfall betroffen sein müssen, die dadurch eine Entgeltminderung von mind. 10 % haben. Um Kündigungen zu vermeiden, kann Kurzarbeit (für den ganzen Betrieb oder Betriebsabteilungen) angemeldet werden.

Vor einer Anmeldung muss Kurzarbeit jedoch im Betrieb vereinbart werden. Dieses kann entweder durch Betriebsvereinbarung oder Anhörung der Belegschaft nach Ziffer 34ff Manteltarifvertrag geschehen. Die Kurzarbeit muss mind. **3 Tage angekündigt** und der Antrag unverzüglich gestellt werden.

Der Antrag muss bei der zuständigen Arbeitsagentur angemeldet werden –dies geht auch [online](#) (nach Anmeldung im Arbeitgeberservice) und wird individuell geprüft. Das **Kurzarbeitergeld** für den ausgefallenen **Lohn** beträgt grundsätzlich **60 %** (67 % bei MA mit Kindern) der Lohndifferenz. Im Rahmen der Sonderregelungen zur Corona-Epidemie wird auch der Arbeitgeberanteil an der **Sozialversicherung übernommen**. Weitere Infos finden Sie bei der [Arbeitsagentur](#)
Für die Erstinformation zum Thema Kurzarbeit empfehlen wir die entsprechenden [Videos der Arbeitsagentur](#).

Betriebsberater Jascha von Cube leistet bei Bedarf Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags –
040 668 654 18 – vonvube-nord@tischler.de

FINANZEN - Wie erhalte ich Liquiditätshilfe

- 1) Das Finanzamt soll Anpassungen von Steuervorauszahlungen sowie Anträge auf Steuerstundungen leichter gewähren. Auch sollen keine Vollstreckungen oder Säumniszuschläge bis zum 31.12.2020 durchgeführt werden.
- 2) Die Bundesregierung hat die Zusage gemacht, dass allen Unternehmen unbegrenzte Mittel zur Liquiditätssicherung zur Verfügung stehen. Diese Kredite werden über die Programme „ERP-Gründerkredit“ und „KfW-Unternehmerkredit“ ab 1% eff. Zins p.a. zur Verfügung gestellt.
- 3) Die **Beantragung** der Kredite geschieht über die **Hausbank**

- 4) Der geförderte Kredit kann mehrfach und bis zur Höhe von 25 Mio € vergeben werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Prüfung einige Zeit in Anspruch nimmt.
- 5) Informationen zu den Produkten erhalten Sie bei ihrer Hausbank, der [KfW](#), der [Förderbank Schleswig-Holstein](#) bzw. der [Förderbank Hamburg](#).
- 6) Die Ergänzung bzw. Korrektur ihrer Selbstauskunft bei der [Creditreform](#) kann zur kurzfristigen Verbesserung ihrer Bonität und damit der Kreditkonditionen führen.

VERTRÄGE - Was gilt für (Werk)Verträge & Fristen

- 1) Grundsätzlich bleiben alle geschlossenen **Verträge bestehen**. Sollten Verträge (bzw. deren Fristen) nicht erfüllt werden können, stellt sich die Frage, in wessen Risikobereich der Grund hierfür liegt.
- 2) Fällt **ein Mitarbeiter** aus, so liegt dies im Risikobereich des Auftragnehmers und es kann keine Behinderung im Sinne von § 6 VOB/B bzw. § 642 BGB zur Verlängerung der Bauzeit geben. Ebenso verhält es sich wohl bei Quarantäne **mehrerer Mitarbeiter**. Allerdings sollte man vorsorglich dennoch eine Behinderungsanzeige gegenüber dem Auftragnehmer machen, da es mangels entsprechender Rechtsprechung ggf. doch ein Fall von höherer Gewalt darstellt. Wird hingegen die **gesamte Belegschaft** unter Quarantäne gestellt, so wird dies wohl ein Fall von höherer Gewalt sein – eine gesicherte Rechtsprechung liegt auch hier nicht vor. Die behördlichen Anordnungen sollten archiviert und gegenüber dem Auftraggeber Behinderung angezeigt sowie auf eine Verlängerung der Ausführungsfristen hingewiesen werden.
- 3) Befindet sich die **Baustelle in einem Quarantäne-Gebiet**, sodass der Zugang zur Baustelle nicht gewährleistet ist, so dürfte das dem Risikobereich des Auftraggebers zuzuordnen sein. Auch in diesem Fall sollte schriftlich Behinderung angezeigt und vorsorglich sich die Geltendmachung von Mehrkosten bzw. Entschädigungsansprüchen vorbehalten werden.
- 4) Sagt der Auftraggeber fixe Termine wegen einer **potentiellen Ansteckungsgefahr** ab, so liegt dies im Risikobereich des Auftraggebers. Auch in diesem Fall sollte Behinderung angezeigt und vorsorglich Mehrkosten bzw. Entschädigungsansprüche vorbehalten werden.
- 5) Bei **neu abzuschließenden** Bauverträgen sollten großzügige Puffer eingeplant oder Regelungen zur Verlängerung der Ausführungsfristen bei der Erkrankung von Mitarbeitern in den Vertrag aufgenommen werden.

Weitere aktuelle Infos haben wir auf unserer Homepage für Sie zusammengestellt unter www.tischler-nord.de